


Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Postfach 90 03 54 · 99106 Erfurt



Durchwahl:

Telefon +49 (361) 57-38 

Telefax +49 (361) 37-98

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

16. Mai 2018

Unser Zeichen:

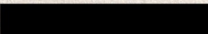
(bitte bei Antwort angeben)

12-1096/4-6-32728/2018

Erfurt, 6. Juni 2018

Antrag auf Übersendung der hausinternen Anwendungshinweise zum Umgang mit Anfragen nach Informationsfreiheitsgesetz (IFG) bzw. nach Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG)

Ihr Antrag vom 16. Mai 2018

Sehr geehrte 

Sie haben in zuvor genannter Sache einen Antrag nach Thüringer Informationsfreiheitsrecht auf Auskunft gestellt. Im Ergebnis einer Rechtsprüfung können Ihnen die begehrten Informationen zugänglich gemacht werden. Auf Ihren Antrag ergeht daher folgender

Bescheid

1. Die begehrten Informationen werden antragsgemäß erteilt.
2. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Gründe

I.

In Ihrem o.g. Schreiben machen Sie einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen auf der Grundlage des Thüringer Informationsfreiheitsgesetzes (ThürIFG) vom 14. Dezember 2012 (GVBl. S. 464) in der Fassung vom 8. August 2014 (GVBl. S. 529, 544) geltend.

Ihr Informationsbegehren bezieht sich auf die Einsicht der behördeninternen Anwendungshinweise zum Umgang mit Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) bzw. nach dem Thüringer Informationsfreiheitsgesetz.



**Thüringer Ministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie**

Werner-Seelenbinder-Straße 6
99096 Erfurt

www.thueringer-sozialministerium.de

E-Mail-Adressen dienen im TMASGFF
nur dem Empfang einfacher Mitteilungen
ohne Signatur
und/oder Verschlüsselung.

II.

Bei Ihrem Begehren handelt es sich um einen zulässigen sowie begründeten Anspruch nach § 4 Abs. 1 des Thüringer Informationsfreiheitsgesetzes (ThürIFG) auf Informationszugang. Die behördeninternen Anwendungshinweise sind amtlichen Zwecken dienende, vorhandene Aufzeichnungen und damit amtliche Informationen nach § 3 Nr. 1 ThürIFG.

Der Antrag ist auch gemäß § 5 Abs. 4 ThürIFG hinreichend bestimmt ist und lässt insbesondere erkennen, auf welche Informationen er gerichtet ist. Zudem sind Ausnahmetatbestände nach §§ 7 – 9 ThürIFG, nach denen das Recht auf Informationszugang verweigert werden kann, nicht ersichtlich.

Die von Ihnen beehrten behördeninternen Anwendungshinweise zum Umgang mit Anfragen nach dem IFG bzw. nach dem ThürIFG sind diesem Bescheid als Anlage beigefügt. Es wird darauf hingewiesen, dass diese aus dem Jahr 2014 stammen und zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit überprüft wurden.

Sie werden zudem darauf hingewiesen, dass die Weiterverwendung der übersandten Informationen mit der vorrangigen Absicht der Gewinnerzielung nach § 4 Abs. 4 S. 1 ThürIFG unzulässig ist. Ein etwaiger Verstoß ist gemäß § 13 Abs. 1 ThürIFG ordnungswidrig und bußgeldbewehrt.

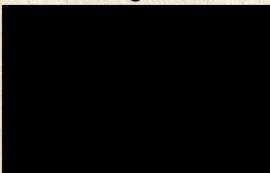
Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 Abs. 1 Satz 3 ThürIFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei dem Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, Werner-Seelenbinder-Straße 6, 99096 Erfurt erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Stellvertretende Referatsleiterin